

Satzung

der LGO Bochum 1981 e. V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:

LG Opelaner e. V. 1981 – Langlaufgemeinschaft Opelaner –LGO-
und hat seinen Sitz in: Bochum

Er wurde am 12.05.1981 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der
Registernummer VR 1848 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die gemeinsame sportliche Betätigung seiner Mitglieder zur Förderung der Gesundheit und
Leistungsfähigkeit

b) das gemeinsame Training im Langstreckenlauf nach der Ausdauermethode sowie anderer
Ausdauersportarten

c) die Beteiligung an Laufveranstaltungen und Wanderungen

d) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

e) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch
unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW)
- b) Westdeutscher Fußballverband (WFV)
- c) Deutscher Fußball-Bund e. V. (DFB)
- d) WLV
- e) Deutscher Leichtathletik-Verband e. V. (DLV)
- f) Nordrhein-Westfälischer Triathlon-Verband e. V. (NRWTV)
- g) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB-NRW)

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Ausnahme bildet hierbei die Mitgliedschaft zum NRWTV (§3 f)). Hierzu bedarf es einer gesonderten Erklärung des LGO-Mitgliedes, deren Inhalte in der als Anhang II geführten „Sondereinbarung Triathlon“ festgehalten sind.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Ethnie und Religion werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, wenn sie sich um die Vereinigung besondere Verdienste erworben hat. Der Vorstand behält sich die Entscheidung hierüber vor.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung
- d) bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- e) durch Tod

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest und ist in der Beitragsordnung regelt. Diese Beitragsordnung ist dieser Satzung als Anhang I beigefügt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Emailadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Mailadresse gerichtet wurde.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder.

12. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Kassenwart/in,
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus seinen Fachwarten.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird durch diese beiden Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert oder von den Mitgliedern geleistete Sacheinlage übersteigt, an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB-NRW) mit der Bestimmung, dass das Vermögen zur Förderung des Dauerlaufes im Rahmen des Breitensportes zu verwenden ist.

Bochum, den 24.02.2018